

März 2006

Rentenversicherungspflicht der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er die Voraussetzungen eines arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in seiner Person erfüllt (Urteil vom 24.11.2005, Az.: B 12 RA 1/04 R).

Dies ist nach Auffassung des Gerichts dann der Fall, wenn

1. der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH ausschließlich für die GmbH tätig wird (d.h. wenn er selbst - nicht die GmbH ! - nicht auch noch für andere Auftraggeber selbständig tätig ist)
2. er als Selbständiger selbst keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH können die Einschätzung der Rentenversicherungsträger als arbeitnehmerähnliche Selbständige nur vermeiden, wenn sie neben ihrer Geschäftsführertätigkeit noch für einen anderen Auftraggeber tätig werden bzw. in ihrer selbständigen Tätigkeit selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Entscheidung, die primär eine Ein-Mann-GmbH und deren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer betrifft, könnte auch auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH übertragen werden. Auch diese sind in der Regel ausschließlich für Ihre GmbH, als einzige Auftraggeberin, tätig. Abschließende Klarheit bringt nur die Statusanfrage.

Die Konsequenzen dieser Entscheidung für Mitglieder des Versorgungswerks:

Für Ingenieure, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ingenieur-GmbH nach der BSG-Entscheidung nunmehr als rentenversicherungspflichtig eingestuft werden, besteht nur dann die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks, wenn der Betroffene Pflichtmitglied der Berufskammer ist, und zwar auf Grund der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird. Wird die Befreiung erteilt, dann ist zum Versorgungswerk der gleiche Beitrags zu entrichten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre. Wird die Befreiung nicht erteilt, dann ist der entsprechende Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

Ist der Betroffene freiwilliges Mitglied der Berufskammer, dann ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks nicht möglich; dementsprechend ist der anfallende Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten. Daneben ist zum Versorgungswerk zumindest der (halbe) Mindestbeitrag zu entrichten; die betroffenen freiwilligen Mitglieder der Berufskammer können sich jedoch von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen.